

F1 25 23

URTEIL VOM 16. DEZEMBER 2025

**Kantonsgericht Wallis
Steuerrechtliche Abteilung**

Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter, Nicole Montani, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Sebastiano Garufi Giuliani, 6900 Lugano,

gegen

STEUERVERWALTUNG DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz,

(Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen)

Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid vom 27. August 2024.

Sachverhalt

A. Die Kantonale Steuerverwaltung erliess am 28. März 2024 Nachsteuerveranlagungen für die Steuerperioden 2013 bis 2022 (S. 385 ff.). Der Steuerpflichtige opponierte dagegen am 28. April 2024 (S. 463). Der Fiskus setzte ihm am 25. Juni 2024, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, eine Frist bis zum 2. August 2024 um die Einsprache zu verbessern und mit den erforderlichen Dokumenten zu ergänzen (S. 22).

B. Der Fiskus fällte am 27. August 2024 einen Nichteintretensentscheid, da das Rechtsmittel nicht den Formerfordernissen entspreche. Der Entscheid wurde der Rechtsvertreterin zugestellt, welche ihn am 29. August 2024 in Empfang nahm (S. 482).

C. X _____ (Beschwerdeführer) erhob gegen den Einspracheentscheid am 11. April 2025 Beschwerde bei der Steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts und stellte folgende Rechtsbegehren (S. 350):

- «1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Wallis vom 27. August 2024 (SS.033.914.010.03) sei aufzuheben und für die Jahre 2013 bis 2022 dürfen weder Einkommen noch Vermögen einer Nachbesteuerung unterliegen.
2. Eventualiter zu vorstehender Ziff. 1 seien das Einkommen und das Vermögen, die für die Jahre 2013 bis 2022 einer Nachbesteuerung unterliegen dürfen, im Umfang von einem Viertel und einem Drittel zu reduzieren.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.»

D. Der Fiskus informierte auf Anfrage des Kantonsgerichts am 29. April 2025, weshalb der Einspracheentscheid vom 27. August 2024 datiere und dieser dem Beschwerdeführer erneut am 12. März 2025 zugestellt worden sei.

E. Die Kantonale Steuerverwaltung bezog am 2. September 2025 Stellung, beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers und reichte die Akten ein.

Der Beschwerdeführer replizierte am 7. Oktober 2025 und stellte folgende neuen Rechtsbegehren (S. 505):

- «a. Auf die Beschwerde sei einzutreten; die Einreden der Unzulässigkeit seien abzuweisen und die Rechtzeitigkeit mit Fristbeginn ab der ersten effektiven Kenntnis vom 11./12.03.2025 festzustellen; eventualiter sei die Frist wiederherzustellen – auch im Lichte der nachfolgenden Zustellung «zu Händen» des Beschwerdeführers sowie des Klarstellungersuchens des Gerichts.

- b. Es sei festzustellen, dass die Anforderung einer zusätzlichen «Bescheinigung des wirtschaftlich Berechtigten» betreffend den dematerialisierten italienischen Postspargbrief nicht erzwingbar und im Übrigen redundant war gegenüber den bereits aktenkundigen Unterlagen (namentliche Lautung des Titels und Nachvollziehbarkeit der Wertfüsse); von einer weiteren Einforderung sei abzusehen.
- c. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Wallis vom 27. August 2024 (SS.033.914.010.03) sei aufzuheben und für die Jahre 2013 bis 2022 dürfen weder Einkommen noch Vermögen einer Nachbesteuerung unterliegen.
- d. Eventualiter zu vorstehender Ziff. 1 sein das Einkommen und das Vermögen, die für die Jahre 2013 bis 2022 einer Nachbesteuerung unterliegen dürfen, im Umfang von einem Viertel und einem Drittel zu reduzieren.
- e. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.»

Der Fiskus duplizierte am 28. Oktober 2025 und beantragte die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers (S. 510 f.).

Erwägungen

1.

1.1 Das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit findet unter Vorbehalt spezieller Bundes- oder Kantonalen Vorschriften im Rechtsmittelverfahren bei steuerrechtlichen Angelegenheiten analog Anwendung (Art. 81a Abs. 2 Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG; SGS/VS 172.6]; Art. 8 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 [AGDBG; SGS/VS 658.1]; Art. 150 Abs. 3 Steuergesetz vom 10. März 1976 [StG; SGS/VS 642.1]).

1.2 Die Steuerrechtliche Abteilung bildet seit dem 1. Januar 2024 einzige Rechtsmittelinstanz gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung (Art. 81a Abs. 1 VVRG; Art. 150 Abs. 1 StG; Art. 8 AGDBG). Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b und c Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPflG; SGS/VS 173.1) kann der Präsident oder ein delegierter Richter bei offensichtlicher Unzulässigkeit oder offensichtlich unbegründeter Begehren als Einzelrichter entscheiden. Die verspätete Einreichung einer Beschwerde stellt einen solchen Fall dar.

1.3 Die Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Beschwerde zulässig ist und folglich zu einem Urteil in der Sache selbst führen kann. Als Prozessvoraussetzungen gelten beispielsweise die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse, die Legitimation sowie die formrichtige und insbesondere auch die rechtzeitige Rechtsvorkehr. Die Frage, ob die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, ist

als Rechtsfrage von Amtes wegen zu prüfen und es bedarf diesbezüglich keiner Rügen seitens der Gegenpartei (Art. 80 Abs. 1 lit. a bis c i.V.m. Art. 44 ff. VVRG; KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. A., 2025, S. 286 N. 693 ff.). Wenn die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat die angerufene Instanz auf die Beschwerde mangels prozessualer Zulässigkeit nicht einzutreten.

2. In der Eingabe vom 11. April 2025 ans Kantonsgericht hielt der Beschwerdeführer fest, der Einspracheentscheid sei ihm erst am 12. März 2025 zugekommen.

2.1 Gemäss Art. 150 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VVRG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Kantonsgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 12 Abs. 1 VVRG).

Grundsätzlich trägt die Behörde die Beweislast für die richtige Zustellung. Sie darf nicht präsumieren, eine der Post übergebene Sendung sei beim Adressaten eingetroffen (BGE 129 I 8 E. 2.2, Bundesgerichtsurteil 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.3; PLÜSS, *Kommentar VRG*, 3. A., 2013, § 10 N. 83 f., § 11 N. 8 ff.). Der Beweis der Zustellung ist bei Einschreiben durch die unterschriftliche Empfangsbestätigung im Regelfall einfach zu erbringen (PLÜSS, a.a.O., § 10 N. 82). Es ist nicht erforderlich, dass der Empfänger von der Verfügung tatsächlich Kenntnis nimmt (Bundesgerichtsurteile 9C_97/2025 vom 4. April 2025 E. 4.4; 8C_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.5 mit Hinweisen).

2.2 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die A _____ vom 21. Juni 2024 bis zum Rückzug per Mail vom 11. März 2025 für den Beschwerdeführer betreffend «Einsprache Steuern Kanton Wallis» bevollmächtigt gewesen ist (S. 2 und 6): Der Steuerpflichtige hat die «A _____ zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit betreffend Einsprache Steuern Kanton Wallis» beauftragt (S. 2). Der Fiskus hat folglich den Einspracheentscheid vom 27. August 2024 eingeschrieben an die Vertreterin nach B _____ zugesandt, welche diesen gemäss «Track and Trace» der Post am 29. August 2024 in Empfang genommen hat (S. 5). Die A _____ ist sehr wohl für die vorliegende Angelegenheit bevollmächtigt gewesen und hat dies dem Fiskus auch angezeigt. Die in der Vollmacht angegebene Adresse entspricht jener, an welche die Steuerverwaltung den Einspracheentscheid zugestellt hat. Die Rüge des Beschwerdeführers vom 7. Oktober 2025, wonach er erst am 12. März 2025 tatsächliche Kenntnis

vom Einspracheentscheid erlangt habe, ist somit und gemäss obgenannten Ausführungen zur Vertretung vor Verwaltungsbehörden unbegründet.

2.3 Die beschwerdeführende Partei oder ihre Vertretung hat sich das Verhalten der von ihr beigezogenen Hilfspersonen anrechnen zu lassen (BGE143 I 284 E. 1.3; Bundesgerichtsurteil 6F_11/2023 vom 1. Mai 2023 E. 3.1 f.; EGLI, a. a. O., N.17 zu Art. 24 VwVG; Urteil des Kantonsgerichts A2 25 4 vom 6. Mai 2025 E. 3.5).

2.4 Der Steuerpflichtige hat erst am 11. April 2025 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. August 2024 eingereicht. Sein Rechtsmittel ist somit deutlich verspätet übermittelt worden.

2.5 Auch die Mitteilungen bzw. telefonischen Kontakte zwischen der A _____ und der Kantonalen Steuerverwaltung vermögen nichts an der Sachlage ändern:

Die A _____ hat den Fiskus am 30. August 2024, also nach Eingang des Einspracheentscheids, informiert, die Verfügung hätte nicht an sie zugestellt werden sollen, da sie keine entsprechende Einsprache behandelt habe. Der Entscheid sei daher möglicherweise an die falsche Adresse gelangt. Dieses Vorgehen widerspricht dem aktenkundigen Wortlaut der Vollmacht. Es kann ausserdem von einer A _____ erwartet werden, dass sie ihren Mandanten sofort orientiert, wenn sie einen Entscheid erhält, der ihr gemäss Vollmacht zu Recht zugestellt wird und den sie nicht weiter behandeln will. Sie ist ausserdem verpflichtet, ihr Mandat sofort niederzulegen.

Die Kantonale Steuerverwaltung hat nach der Mitteilung vom 30. August 2024 telefonischen Kontakt mit der A _____ aufgenommen und diese darauf hingewiesen, dass dem Fiskus eine Vollmacht vorliege betreffend «Einsprache Steuern Kanton Wallis» (S. 1). Die A _____ hat am 11. März 2025, also deutlich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, die Vollmacht vom 21. Juni 2024 zurückgezogen und den Fiskus telefonisch gebeten, dem Steuerpflichtigen eine Kopie des Einspracheentscheides zuzustellen. Das bestätigt, dass auch die A _____ von einem Vertretungsverhältnis ausgegangen ist, sonst hätte sie keinen schriftlichen Rückzug übermittelt. Es ändert ausserdem nichts an der Verpflichtung der A _____, ihre Aufgabe als Beraterin wahr zu nehmen, bis das entsprechende Mandatsverhältnis erlischt. Die neuerliche Zustellung des Einspracheentscheids bewirkt keinen neuen Ablauf der Rechtsmittelfrist.

2.6 Auf die verspätet übermittelte Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

3.1 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ersucht in der Replik vom 7. Oktober 2025 zum ersten Mal eventualiter um Fristwiederherstellung. Es erscheint fragwürdig, ob diese Argumentation erst mit der Replik deponiert werden darf (BGE 135 I 19 E. 2.2 mit Hinweisen). Das Gesuch wäre aber aus folgenden Gründen in jedem Falle abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Die Wiederherstellung einer Frist kann gemäss Art. 12 Abs. 3 VVRG gewährt werden, wenn der Betroffene binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich und aus zureichenden Gründen darum ersucht.

3.3 Der Beschwerdeführer hat vorliegend erstmals am 7. Oktober 2025 um Fristwiederherstellung ersucht. Die Beschwerde ist am 11. April 2025 eingegangen. Die Vorinstanz hat in der Stellungnahme vom 2. September 2025 festgehalten, der Einspracheentscheid vom 27. August 2024 sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen und die Beschwerde sei verspätet. Der Beschwerdeführer hat auf diese Ausführungen hin am 7. Oktober 2025 eventualiter um Wiederherstellung der Frist ersucht. Dieses Gesuch ist nicht innert der zehntägigen Frist eingereicht worden. Es mangelt folglich an einer formellen Prozessvoraussetzung, um darauf einzutreten (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-762/2024 vom 8. Februar 2024 E. 4; A-2589/2020 vom 3. Mai 2021 E. 2.7.1, Urteil des Kantonsgerichts A2 25 4 vom 6. Mai 2025 E. 2.2).

3.4 Selbst wenn auf das Gesuch eingetreten werden könnte, wäre es abzuweisen, da auch die materiellen Erfordernisse für eine Wiederherstellung der Frist nicht erfüllt sind:

Bei der Möglichkeit der Wiederherstellung einer Frist handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK folgt (Bundesgerichtsurteil 5A_467/2019 vom 10. März 2020 E. 2.1).

Die Wiederherstellung einer Frist ist nur bei klarer Schuldlosigkeit der Partei und gegebenenfalls ihres Vertreters zulässig. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter müssen durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden sein, innert der Frist zu handeln, bzw. hätten auch bei gewissenhaftem Vorgehen nicht rechtzeitig handeln können (BGE 149 IV 97 E. 2.1; 143 I 284 E. 1.3; Bundesgerichtsurteil 2C_1011/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.4). Es ist dabei ein strenger Massstab anzuwenden, ein bloss auf Unachtsamkeit beruhendes Versehen stellt kein unverschuldetes Hindernis dar (BGE 143 V 312 E. 5.4.1). Eine unverschuldete Verhinderung wird angenommen, wenn für das Versäumnis objektive oder subjektive Gründe im Sinne einer objektiven oder

subjektiven Unmöglichkeit vorliegen und der Partei oder deren Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Objektive Hinderungsgründe sind z. B. Naturkatastrophen oder schwere Erkrankungen, nicht hingegen Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder organisatorische Unzulänglichkeit. Als subjektive Hindernisse gelten Fälle, in denen die Person die Situation aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht einzuschätzen vermochte oder aufgrund eines unverschuldeten Irrtums nicht rechtzeitig handelte. Versehen, Fehler oder Missgeschicke, die auf Unachtsamkeit zurückzuführen sind, stellen keine unverschuldeten Hindernisse dar (zum Ganzen: EGLI, a.a.O., N. 12 ff. zu Art. 24 VwVG; Urteil des Kantonsgerichts A2 25 4 vom 6. Mai 2025 E. 3.4).

Der Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, ist dabei von der gesuchstellenden Partei zu erbringen. Sie hat dabei die entsprechenden Umstände zu beweisen. Ein blosses Glaubhaftmachen genügt nicht (EGLI, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 3. A., 2023, N. 11 zu Art. 24 VwVG).

3.5 Der Beschwerdeführer beantragt, eventualiter sei die Frist wiederherzustellen, da ihm der Einspracheentscheid erst am 12. März 2025 zugekommen sei. Die Verfügung vom 27. August 2024 ist jedoch an seine gehörig bevollmächtigte Rechtsvertreterin zugestellt worden. Diese ist verpflichtet gewesen, über den Einspracheentscheid zu informieren und allenfalls weiterzuleiten. Ein allfälliges Unterlassen der A _____ würde einen ihr anzulastenden Fehler darstellen, welcher selbst verschuldet ist und daher keinen zureichenden Grund für eine Wiederherstellung der Frist darstellt.

4. Auf die Beschwerde sowie auch das Gesuch um Fristwiederherstellung wird nicht eingetreten. Beide wären im Übrigen abzuweisen.

4.1 Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 144 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 StG und Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

4.2 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 StG und Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 144 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 StG und Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen. Gemäss Art. 3 Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für

Beschwerdeverfahren vor der Steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.00 und Fr. 5'000.00 (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.00 festgesetzt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 wird mit den Gerichtskosten verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 1'000.00 wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.

4.3 Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 150 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 150 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 91 Abs. 3 VVRG). Es besteht vorliegend kein Grund, von dieser Regel abzuweichen.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.00 werden X _____ auferlegt und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 1'000.00 wird dem Steuerpflichtigen zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Das Urteil wird X _____, der Steuerverwaltung des Kantons Wallis, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Einwohnergemeinde Brig-Glis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 16. Dezember 2025